

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde
über Schuldbetreibung und Konkurs



Geschäfts-Nr.: PS190232-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. P. Diggelmann, Vorsitzender, Oberrichterin
lic. iur. A. Katzenstein und Oberrichter Dr. M. Sarbach sowie Ge-
richtsschreiberin MLaw C. Funck

Beschluss und Urteil vom 12. Dezember 2019

in Sachen

A. _____,

Beschwerdeführer,

betreffend **Pfändungen etc.**

(Beschwerde über das Betreibungsamt Zürich ...)

Beschwerden gegen Beschlüsse der 1. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich
vom 19. November 2019 (CB190156 und CB190195) etc.

Erwägungen:

1. Sachverhalt und Prozessgeschichte

1.1. Der Beschwerdeführer arbeitet als selbständiger Taxichauffeur. Im Verlauf von verschiedenen Betreibungsverfahren gegen ihn kam es zu diversen Einkommens- und Sachpfändungen. Unter anderem wurden mit der Pfändung Nr. 1 vom 13. Juni 2019 (erneut) das Einkommen des Schuldners, soweit es das Existenzminimum von Fr. 1'200.– übersteigt, Fr. 639.10 und – ebenfalls erneut – das Taxi des Beschwerdeführers, ein Personenwagen Subaru Legacy 2.5i S AWD mit einem Schätzwert von Fr. 2'000.–, gepfändet. Gegen diese Pfändung erhob der Beschwerdeführer zunächst beim Bezirksgericht Zürich Beschwerde und gelangte, nachdem dieses auf seine Beschwerde mit Beschluss vom 12. September 2019 nicht eingetreten war, an die Kammer, welche die Beschwerde mit Entscheidung vom 25. Oktober 2019 abwies, soweit sie darauf eintrat (Geschäfts-Nr. PS190184). Eine gegen diesen Entscheid beim Bundesgericht erhobene Beschwerde ist noch hängig (vgl. act. 8/7).

Am 10. Oktober 2019 wurde sodann die Pfändung Nr. 2 vollzogen (vgl. act. 8/1), mit welcher das das Existenzminimum des Beschwerdeführers von Fr. 1'902.– übersteigende Einkommen gepfändet wurde (vgl. act. 8/8), und auf den 13. Dezember 2019 kündigte das Betreibungsamt Zürich ... dem Beschwerdeführer einen weiteren Pfändungsvollzug mit Wohnungskontrolle an (act. 8/2 = act. 11/3). Sodann wurde dem Beschwerdeführer mit Anzeigen vom 3. und 4. Dezember 2019 mitgeteilt, dass in den Pfändungen Nr. 3 und Nr. 2 Verwertungsbegehren gestellt wurden (act. 11/2, act. 11/4 und act. 11/5).

1.2. Mit Eingabe vom 10. Oktober 2019 erhob der Beschwerdeführer bei der 1. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich (nachfolgend: Vorinstanz) Beschwerde, mit welcher er die falsche Berechnung des Existenzminimums und die Pfändung seines Fahrzeuges beanstandete (act. 1/1). Der Beschwerde beigelegt waren eine Anzeige des Betreibungsamtes Zürich ... vom 10. Oktober 2019 betreffend Erwerbspfändung (Pfändung Nr. 2; act. 1/2/1) sowie zwei einzelne Seiten der Pfändungsurkunde Nr. 1 (act. 1/2/2). Die Vorinstanz legte ein Verfahren betreffend

Beschwerde gegen Pfändungen Nrn. 1 und 2 an (Geschäfts-Nr. CB190156) und schrieb das Verfahren mit Beschluss vom 19. November 2019 als erledigt ab; ferner auferlegte sie dem Beschwerdeführer eine Busse von Fr. 300.– (act. 1/10 = act. 4; nachfolgend zitiert als act. 4).

1.3. Mit Eingabe vom 15. November 2019 erhob der Beschwerdeführer sodann eine Rechtsverweigerungsbeschwerde gegen das Betreibungsamt Zürich ... und verlangte, es sie die von ihm mit Schreiben vom 1. August 2019 beantragte Revision der Erwerbspfändung an die Hand zu nehmen, weiter seien ihm die gepfändeten Fr. 639.10 sowie der Personenwagen mit einer superprovisorischen Verfügung herauszugeben und es sei die aufschiebende Wirkung zu bewilligen (act. 2/1). Die Vorinstanz trat auf das Gesuch um superprovisorische Anordnung von vorsorglichen Massnahmen mit Beschluss vom 19. November 2019 nicht ein und wies das Gesuch um Anordnung der aufschiebenden Wirkung ab, ferner setzte es dem Betreibungsamt Zürich ... eine Frist zur Vernehmlassung an (Geschäfts-Nr. CB190195; act. 2/4 = act. 5; nachfolgend zitiert als act. 5).

1.4. Der Beschwerdeführer wandte sich daraufhin mit Eingabe vom 30. November 2019 an die Kammer und erhob Beschwerde gegen "Zirkulationsbeschlüsse, Revision Einkommenspfändungen, Urteile (Beilagen A, B, C, D, E, F) und gegen Pfändungsurkunden, Pfändungsvollzüge, Pfändungsankündigungen, Revision Einkommenspfändungen, Revision Pfändung bzw. Verwertungsbegehren, Superprovisorische Verfügungen, Anzeigen an Schuldner btr. Erwerbspfändungen (Beilage 1-8)", wobei er folgende Anträge stellte (act. 6):

- "1. Es ist die aufschiebende Wirkung gemäss Art. 36 SchKG zu gewähren weil im Falle einer Verwertung der Beschwerdeführer damit einen unrechtmässigen, erheblichen Schaden erleidet.
2. Die (Erwerbs-) Pfändung (B6) ist vollumfänglich aufzuheben
3. Es ist eine unentgeltliche Rechtsvertretung zu bewilligen
4. Das gepfändete Taxi ist ein Kompetenzstück und Arbeitswerkzeug und ist aus der Konkurs bzw. aus der Betreibungsmasse auszuscheiden
5. Die oben genannten Verfahren sind alle zu einem einzigen Verfahren zu vereinigen weil ein sehr enger sachlicher Zusammenhang besteht

6. Das Existenzminimum ist auf Fr. 2072.- festzusetzen bzw. zu erhöhen (Grundbetrag Fr. 1200.- + bezahlte Mietzinsen Fr. 872.-)
7. Eine pfändbare Quote wurde in allen Verfahren mit Fr. 300.- pro Monat festgesetzt und die Vorinstanz ist auf diesen Betrag zu verpflichten.
8. Die pfändbare Quote wurde fast zwei Jahre lang durch das Betreibungsamt mit Fr. 1200.- (statt Fr. 2072.-) falsch berechnet weil diese sich weigerten die monatlich bezahlten Mietzinse von Fr. 872.- anzuerkennen und muss rückwirkend bis zur allerersten Pfändung mit Fr. 2072.- festgesetzt bzw. korrigiert werden.
9. Die illegal durch das Betreibungsamt beschlagnahmten Lohnguthabe von Fr. 639.10 und das illegal beschlagnahmte Taxiauto (Kompetenzstück) sind in einer superprovisorischen Verfügung dem Beschwerdeführer zurückzugeben .
10. Eine nochmalige Wohnungskontrolle beim Beschwerdeführer durch das Betreibungsamt ist unverhältnismässig und zu unterlassen.
11. Das Bezirksgericht 1. Abteilung untere Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter ist befangen: was immer der Beschwerdeführer an Rekursen und Beschwerden eingibt wird stets mit abstrusen Vorhalten einfach nicht darauf eingegangen. Darum ist ein unabhängiges Gericht bzw. Richter zu bestimmen z.B. das Obergericht oder Verwaltungsgericht oder ein internationales Gericht damit ein faires Verfahren überhaupt möglich ist.
12. Dem Beschwerdeführer ist ein Schadenersatz /Genugtuung von Fr. einer Million zu bezahlen , weil das Betreibungsamt während zwei Jahren das Existenzminimum mit Fr. 1200.- (statt Fr. 2072.-) falsch berechnet hat und darum Lohnguthaben (> Fr. 1200.-) illegal beschlagnahmt hat und das Taxiauto (Kompetenzstück) gepfändet und beschlagnahmt hat.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Beschwerdeführers (der Beschwerdegegnerin)"

Der Beschwerde lagen diverse Belege bei (act. 7/A-H und act. 8/1-8). Am 6. Dezember 2019 ging bei der Kammer ein Schreiben vom 5. Dezember 2019 an die Vorinstanz betreffend Ausstandsgesuch zur Kenntnisnahme ein, wobei der Beschwerdeführer um Verfahrensvereinigung ersuchte (act. 9). Mit einem weiteren Schreiben vom 5. Dezember 2019 wandte sich der Beschwerdeführer sodann nochmals direkt an die Kammer und reichte weitere Unterlagen ein mit der "Bitte diese mit dem laufenden Hauptverfahren zu vereinigen" (act. 10).

1.5. Die Akten der Vorinstanz wurden beigezogen (act. 1/1-11 und act. 2/1-9), das Verfahren erweist sich als spruchreif.

2. Prozessuale Vorbemerkungen

2.1. Für die in einer Rechtsschrift erhobene Beschwerde gegen diverse Anfechtungsobjekte wurde ein einziges Verfahren angelegt. Entsprechend ist der Antrag des Beschwerdeführers auf Verfahrensvereinigung als gegenstandslos abzuschreiben. Die mit Schreiben vom 5. Dezember 2019 (act. 10) eingereichten Unterlagen wurden zu den Akten genommen (vgl. act. 11/1-6).

2.2. Will eine Partei eine Gerichtsperson ablehnen, hat sie dem Gericht unverzüglich ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat (Art. 49 Abs. 1 ZPO). Die betroffene Gerichtsperson nimmt zum Gesuch Stellung (Art. 49 Abs. 2 ZPO). Bestreitet sie den geltend gemachten Ausstandsgrund, entscheidet das Gericht, wobei dieser Entscheid mit Beschwerde anfechtbar ist (Art. 50 ZPO). Zuständiges Gericht zum Entscheid über ein streitiges Ausstandsgesuch gegen einen Bezirksrichter bzw. ein Ersatzmitglied eines Bezirksgerichts ist das betreffende Bezirksgericht (§ 127 lit. c GOG).

Das Ausstandsgesuch gegen die vorinstanzliche Gerichtsbesetzung ist folglich nicht an die Kammer, sondern an die Vorinstanz zu richten, damit diese dazu Stellung nehmen kann. Der Beschwerdeführer scheint dies auch getan zu haben (vgl. act. 9), sodass eine Weiterleitung des fraglichen Schreibens an die Vorinstanz unterbleiben kann. Soweit der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde an die Kammer ein Ausstandsgesuch gegen die Vorinstanz stellt, ist darauf mangels Zuständigkeit nicht einzutreten. Eine Umteilung von Verfahren der Vorinstanz an die Kammer ist nicht vorzunehmen. Die Vereinigung von Verfahren verschiedener Instanzen ist im Übrigen nicht möglich, weshalb dieses Begehren des Beschwerdeführers abzuweisen ist.

2.3. Auf das Begehren um Schadenersatz und Genugtuung ist ebenfalls mangels Zuständigkeit nicht einzutreten. Für ein solches Begehren wären gemäss § 19 Abs. 1 lit. a HG (Haftungsgesetz vom 14. September 1969, LS 170.1) die Zivilge-

richte zuständig, wobei ein Begehren betreffend Ansprüche gegen den Kanton zunächst beim Regierungsrat einzureichen wäre (§ 22 Abs. 1 lit. a HG).

2.4. Das SchKG überlässt es den Kantonen, für die Aufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs ein einstufiges Verfahren (mit einer Aufsichtsbehörde) oder ein zweistufiges Verfahren mit unteren Aufsichtsbehörden und einer oberen Aufsichtsbehörde vorzusehen (Art. 13 SchKG). Im Kanton Zürich sind die Bezirksgerichte untere Aufsichtsbehörden und das Obergericht amtet als obere Aufsichtsbehörde (§ 17 EG SchKG). Die Beschwerde nach Art. 17 SchKG ist zunächst bei der unteren Aufsichtsbehörde (Bezirksgericht) zu erheben. Deren Entscheid kann innert 10 Tagen an die obere Aufsichtsbehörde (Obergericht) weitergezogen werden (Art. 17 f. SchKG).

Soweit sich die Beschwerde gegen Schreiben und Verfügungen des Betreibungsamtes Zürich ... richtet, ist darauf folglich mangels Zuständigkeit nicht einzutreten. Der Beschwerdeführer müsste sich mit seinen diesbezüglichen Beanstandungen zunächst an die Vorinstanz als untere Aufsichtsbehörde wenden und kann nicht direkt ein Rechtsmittel bei der Kammer als obere Aufsichtsbehörde einlegen. Grundsätzlich zulässig ist die Beschwerde demgegenüber, soweit sie sich gegen die Beschlüsse der Vorinstanz vom 19. November 2019 in den Verfahren CB190156 und CB190195 richtet.

2.5. Das Verfahren der Aufsichtsbeschwerde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 20a Abs. 2 SchKG. Soweit Art. 20a Abs. 2 SchKG keine Bestimmungen enthält, regeln die Kantone das Verfahren (Art. 20a Abs. 3 SchKG; BSK SchKG I-Cometta/Möckli, 2. Aufl., Art. 20a N 38). Im Kanton Zürich richtet sich das Beschwerdeverfahren gemäss § 18 EG SchKG nach § 83 f. GOG. Dabei ist der Sachverhalt von Amtes wegen zu untersuchen und es sind die Bestimmungen der ZPO sinngemäss anwendbar (§ 83 Abs. 3 GOG). Für den Weiterzug an das Obergericht gelten insbesondere die Bestimmungen über die Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO (§ 84 GOG). Mit der Beschwerde kann folglich die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz innert der zehntä-

gigen Rechtsmittelfrist (Art. 18 Abs. 1 SchKG), schriftlich, mit Anträgen versehen und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Im Rahmen der Begründung ist darzulegen, an welchen Mängeln der vorinstanzliche Entscheid leidet. Die Beschwerde führende Partei hat sich mit anderen Worten mit dem angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen und im Einzelnen aufzuzeigen, aus welchen Gründen er falsch ist (OGer ZH PS110192 vom 21. Februar 2012 E. 5.1). Die Bezeichnung des angefochtenen Entscheides als "falsch" oder "rechtswidrig" genügt nicht (BK ZPO-Sterchi, Art. 321 N 18), ebenso wenig wie allgemeine Kritik (BGer 5D_65/2014 vom 9. September 2014 E. 5.4.1). Bei Parteien ohne anwaltliche Vertretung wird an diese Erfordernisse ein weniger strenger Massstab angelegt. Bei fehlender Auseinandersetzung bzw. Begründung ist jedoch auf die Beschwerde ohne Weiteres nicht einzutreten (vgl. statt vieler OGer ZH PS180012 vom 2. Februar 2018 E. 3).

Die Beschwerde gegen den Beschluss der Vorinstanz vom 19. November 2019 im Verfahren CB190156 (act. 4) wurde rechtzeitig (vgl. act. 1/11/2) bei der Kammer als zuständiger Beschwerdeinstanz eingereicht. Sie ist mit Anträgen versehen und enthält eine Begründung. Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Entscheid beschwert und zur Beschwerde legitimiert. Es ist daher insofern auf die Beschwerde einzutreten.

Die Beschwerde gegen den Beschluss der Vorinstanz vom 19. November 2019 im Verfahren CB190195 (act. 5) wurde ebenfalls rechtzeitig (vgl. act. 2/5/2) bei der Kammer als zuständiger Beschwerdeinstanz eingereicht. Allerdings zeigt der Beschwerdeführer in Bezug auf diesen Entscheid in der Beschwerde nicht auf, weshalb die Vorinstanz zu Unrecht auf seinen Antrag um Anordnung superprovisorischer Massnahmen nicht eingetreten ist und seinen Antrag um Erteilung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen hat. Es fehlt damit auch an einer genügenden Begründung. Auf die Beschwerde ist damit nicht einzutreten, soweit sie sich gegen den Entscheid im Verfahren CB190195 richtet. Damit ist insbesondere auf den entsprechenden Antrag um Anordnung superprovisorischer Massnahmen nicht einzutreten.

3. Zur Beschwerde im Einzelnen

3.1. In ihrem Beschluss vom 19. November 2019 im Verfahren CB190156 erwog die Vorinstanz, die Beschwerde vom 13. Oktober 2019 sei dem Beschwerdeführer unter Fristansetzung und unter der Androhung, bei Säumnis gelte die Eingabe als nicht erfolgt, zur Verbesserung zurückgeschickt worden, weil sie ungebührliche Bemerkungen enthalten habe. Innert Frist habe der Beschwerdeführer die Beschwerde nicht in verbesserter Form eingereicht, stattdessen habe er am 27. Oktober 2019 unter Bezugnahme auf die angesetzte Frist eine neue Beschwerde mit weiteren ungebührlichen, teilweise sexistischen Äusserungen über verschiedene Angestellte des Betriebsamtes Zürich ... eingereicht. Androhungsgemäss würden die Eingaben daher als nicht erfolgt gelten und das Verfahren sei abzuschreiben. Da keine gültige Beschwerde vorliege, sei auch das in der zweiten Eingabe erhobene superprovisorische Begehren als erledigt abzuschreiben. Ohnehin hätte es sich um eine abgeurteilte Sache gehandelt, auf welche zufolge res iudicata nicht mehr einzutreten wäre. Weil der Beschwerdeführer mit gewissen Bemerkungen in der Eingabe vom 27. Oktober 2019 nicht nur den Anstand, sondern auch die Verfahrensdisziplin wiederholt und wider besseres Wissen grob verletzt habe, sei ihm eine Ordnungsbusse von Fr. 300.– aufzuerlegen (act. 4).

3.2. Der Beschwerdeführer beanstandet in seiner zweitinstanzlichen Beschwerde zunächst die Pfändung seines Fahrzeuges, dieses sei ein Kompetenzstück und werde von ihm benötigt, um überhaupt arbeiten zu können. Er habe den Nachweis einer wirtschaftlichen Tätigkeit immer erbracht. Die Pfändung des Taxis verletze Art. 8 Abs. 2 EMRK in Verbindung mit Art. 14 EMRK. Weiter rügt er das vom Betriebsamt Zürich ... festgesetzte Existenzminimum, seiner Ansicht nach belaufe sich dieses auf Fr. 2'072.–. Demzufolge sei zu Unrecht Lohn Guthaben von Fr. 639.10 gepfändet und eine pfändbare Quote von Fr. 300.– pro Monat festgesetzt worden. Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, eine erneute Wohnungskontrolle sei unverhältnismässig, unnötig und eine Schikane, weshalb sie zu unterlassen sei. Sodann führt er aus, er habe der Vorinstanz eine nach bestem Wissen und Gewissen nachgebesserte Beschwerde eingereicht. Auch auf diese

sei die Vorinstanz dann aber mit abstrusen Vorhalten nicht eingetreten. Er verstehe nicht, was ungebührliche und sexistische Bemerkungen seien, er sei juristischer Laie und habe keine Ahnung wie man sich schriftlich auszudrücken habe und was nicht erlaubt sei. Es sei für ihn normal, einen Sachverhalt zu beschreiben, der ihm auffalle, weil es in einem Betreibungsamt speziell sei. Warum dies als sexistisch gelten solle, könne er nicht wissen, dies dürfte Definitionssache sein, er habe aber keine Definition davon erhalten und wisse daher nicht was man dürfe oder nicht dürfe. Es könne ihm als Laien nicht zugemutet werden, zu wissen, was bei den Gerichten gerade in Mode sei, er müsse zuerst darüber aufgeklärt werden. Er sei in der deutschen Sprache nicht auf hohem Niveau geschult und drücke sich daher aus wie das ein Mann von der Strasse mache, weil er es eben nicht besser könne. In diesem Sinne habe er die Bemerkung "faules Gericht" gemacht, was das Gleiche bedeute wie "motivationslos", was ja zugetroffen habe. Es könne nicht sein, dass die Vorinstanz wegen Sachverhaltsdarstellungen des Beschwerdeführers auf die Beschwerde nicht eintrete, das sei überspitzter Formalismus, der Art. 6 Abs. 1 EMRK in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 EMRK in Verbindung mit Art. 14 EMRK verletze. Ein solcher Eingriff in sein Privatleben lasse sich nicht rechtfertigen, denn ohne Taxi könne er kein Einkommen mehr erzielen und seine Miete nicht bezahlen. Schliesslich macht der Beschwerdeführer geltend, er habe das begründete Urteil nie erhalten und dazu nicht Stellung nehmen können (act. 6 S. 2 ff.).

3.3. Wenn der Beschwerdeführer die vorinstanzlichen Erwägungen als "abstruse Vorbehalte" abtut, so handelt es sich lediglich um eine pauschale Kritik und damit um eine ungenügende Beanstandung. Eine Verletzung der EMRK ist sodann nicht ersichtlich. Die Vorinstanz schrieb das Verfahren gestützt auf Art. 132 Abs. 1 und 2 ZPO androhungsgemäss (vgl. act. 3/1) korrekt ab, nachdem die erste Eingabe des Beschwerdeführers auf die Aufforderung des Gerichtes hin (vgl. act. 1/3) nicht verbessert worden war, sondern im Gegenteil weitere ungebührliche Bemerkungen gemacht worden waren. Grund für dieses Vorgehen war also nicht die "Sachverhaltsdarstellung" des Beschwerdeführers, sondern seine den Anstand verletzenden Äusserungen. Dass die zweite Eingabe eine "nach bestem Wissen und Gewissen nachgebesserte Beschwerde" darstellt, ist eine Ausrede,

war der Beschwerdeführer doch im Beschluss vom 17. Oktober 2019 klar darauf aufmerksam gemacht worden, was an seiner ersten Eingabe Anlass zur Nachbesserung gab, nämlich die Bezeichnung der Vorinstanz als "FAULES GERICHT" (act. 1/3). Zudem war dem Beschwerdeführer bereits mit dem Entscheid der Kammer vom 25. Oktober 2019 mitgeteilt worden, Ausfälligkeiten und Beleidigungen (wie etwa "faule Hunde") würden eine Verletzung der Verfahrensdisziplin darstellen, die zu einer Busse und künftig auch zu einem Vorgehen nach Art. 132 ZPO führen würden (OGer ZH PS190184 vom 25. Oktober 2019 E. 7). Dass der Beschwerdeführer nicht wissen könne, welche Äusserungen genau erlaubt seien, ist ebenfalls als Ausrede zu qualifizieren. Welche Art von Ausdrücken und Ausführungen die Verfahrensdisziplin verletzen, ist nicht eine Frage der "Mode" oder der aktuellen Ansicht der Gerichte, sondern eine Frage des Anstandes, welche auch von juristischen Laien ohne Weiteres beurteilt werden kann. Der Beschwerdeführer, der sich in gutem Deutsch ausdrückt, weiss genau, was den Anstand verletzt und was nicht und musste nicht speziell darüber aufgeklärt werden. Selbst einer Person mit geringer Bildung dürfte zudem klar sein, dass etwa die Bezeichnung von anderen Personen als "faul" beleidigend ist. Dem Beschwerdeführer, der im Übrigen selbst aufzeigt, dass er auch Synonyme für diesen Ausdruck kennt, musste dies umso mehr bewusst sein, als dass er wie dargelegt bereits zweimal darauf hingewiesen wurde. Was schliesslich die von der Vorinstanz zu Recht als sexistische Bemerkungen über Betriebsbeamtinnen des Betriebsamtes Zürich ... qualifizierten Ausführungen betrifft, so erklärt der Beschwerdeführer selbst, dass diese Umstände für das vorliegende Verfahren nicht relevant sind (vgl. act. 6 S. 4). Dass er sie dennoch vorbringt, ist eine offensichtliche Provokation, die zu Recht nicht hingenommen wurde. Im Übrigen zeigen seine eigenen Ausführungen in der Beschwerde an die Kammer (vgl. nachfolgend E. 3.4), dass dem Beschwerdeführer der Ausdruck "sexistisch" sehr wohl bekannt ist.

3.4. In seiner Beschwerde an die Kammer macht der Beschwerdeführer erneut den Anstand verletzende Ausführungen wie insbesondere, die Sachbearbeiterin lasse "ihre schönen Brüste aus dem Hemd rauslampen" und sie trage "nur Strumpfhosen fast bis zur Taille [...] die mit sexistischen Symbolen besetzt sind und die jedem Mann der nicht schwul ist eben auffallen" sowie "die freizügig prä-

sentierten schönen Brüste der Sachbearbeiterin oder die in mit sexistischen Symbolen besetzten Strümpfen steckenden Beine der Sachbearbeitern freizügig präsentiert werden", ferner der Satz "Ungewöhnlich sind im Betreibungsamt ... auch die meisten Mitarbeiter weil man eher das Gefühl hat in einer Bar der Hells Angels zu sein und nicht in einem Büro der Stadt Zürich." (vgl. act. 6 S. 4). In Anwendung von Art. 128 Abs. 1 ZPO ist dem Beschwerdeführer dafür eine Busse von Fr. 500.– aufzuerlegen.

3.5. Im Entscheid der Kammer vom 25. Oktober 2019, mit welchem die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die Pfändung Nr. 1 beurteilt wurde, wurde sowohl die Frage der Pfändung des Personenwagens des Beschwerdeführers als auch diejenige des Existenzminimums beurteilt (vgl. OGer ZH PS190184 vom 25. Oktober 2019 E. 3 und 4). Das Bundesgericht hat der Beschwerde gegen diesen Entscheid keine aufschiebende Wirkung erteilt (vgl. act. 8/7), sodass von dessen Rechtskraft auszugehen ist. Auf die Rügen des Beschwerdeführers in Zusammenhang mit der Pfändung Nr. 1 – insbesondere betreffend sein Taxi, die Festsetzung des Existenzminimums und der pfändbaren Quote sowie die Pfändung von Fr. 639.10 – ist vorliegend folglich nicht mehr einzugehen. Ebenfalls unbeachtlich sind die Beanstandungen des Beschwerdeführers, die sich auf direkt bei der Kammer angefochtene Verfügungen und Schreiben des Betreibungsamtes Zürich ... beziehen, wie etwa zur Existenzminimumsfestsetzung und zur Wohnungskontrolle. Insofern ist wie aufgezeigt auf die Beschwerde nicht einzutreten (vgl. E. 2.4).

3.6. Wenn der Beschwerdeführer schliesslich eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend macht, so ist dies nicht zutreffend. So hat er in den Verfahren CB190156 und CB190195 sämtliche Entscheide der Vorinstanz erhalten (vgl. act. 1/4, act. 1/11/2, act. 2/5/2). Auch ist nicht ersichtlich, wozu die Vorinstanz den Beschwerdeführer noch hätte Stellung nehmen lassen sollen.

3.7. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist der Antrag um Erteilung der aufschiebenden Wirkung als gegenstandslos abzuschreiben.

4. Unentgeltliche Rechtspflege, Kosten- und Entschädigungsfolgen

Zufolge Aussichtslosigkeit (vgl. Art. 117 lit. b ZPO) ist das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG). Parteientschädigungen dürfen in diesem Verfahren nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Es wird beschlossen:

1. Der Antrag um Verfahrensvereinigung wird als gegenstandslos abgeschrieben.
2. Auf das Ausstandsgesuch wird nicht eingetreten.
3. Der Antrag um Vereinigung von Verfahren der Vorinstanz mit dem Verfahren PS190232 der Kammer wird abgewiesen.
4. Der Antrag um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird als gegenstandslos abgeschrieben.
5. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.
6. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Erkenntnis.

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Dem Beschwerdeführer wird eine Busse von Fr. 500.– auferlegt.
5. Schriftliche Mitteilung an den Beschwerdeführer, unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz sowie an das Betreibungsamt Zürich ..., je gegen Empfangsschein.
6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **10 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw C. Funck

versandt am:
12. Dezember 2019